



### VCI-Position

zum Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

### Ausgangslage und Bewertung

Mit Schreiben vom 17.12.2018 (Az.: G I 2 – 42112/0) wurde den Verbänden Gelegenheit gegeben, zu o.g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Folgende Punkte müssen aus Sicht des VCI Berücksichtigung im Gesetzgebungsprozess finden. Der Entwurf bedarf aus folgenden Gründen der Überarbeitung und Ergänzung:

Allgemeine Anmerkungen:

- Der Verordnungsentwurf betrifft das bestehende Spannungsfeld zwischen dem Wunsch, der Öffentlichkeit (nicht allein betroffene Öffentlichkeit!) umfassenden Zugang zu Informationen und Daten zu gewähren und dem Schutz von Urheberrechten (Verfasser der Gutachten), Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Unternehmen und dem allgemeinen Schutz privater Daten.

Der Hochtechnologiestandort Deutschland ist im internationalen Kontext auf seinen Innovationsvorsprung und auf einen effektiven Know-how-Schutz im digitalen Zeitalter einer globalisierten Welt dringend angewiesen. In Bezug auf die Effizienz und Rechtssicherheit von Verwaltungsverfahren sowie der Genehmigungsentscheidung für Industrieanlagen ist zu beachten, dass der Aspekt der Transparenz dort seine Grenzen hat, wo Know-how-Schutz der Unternehmen und die Anlagensicherheit (Schutz vor Eingriffen Dritter) eine hohe Relevanz haben. Basis des staatlichen Handelns muss es sein, Missbrauch von Daten zu verhindern, umfassenden Schutz vor Eingriffen Unbefugter in den Anlagenbetrieb und effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren sicher zu stellen. Für die Lösung dieses Spannungsfeldes sollte in eigener Prozess angestoßen werden.

Im Einzelnen:

- Anwendungsbereich (§ 1)  
Verfahrensfehler sind einklagbar und stellen aufgrund der Ausweitung der Klagerechte und des Wegfalls der Präklusion einen dominierenden Aspekt in Klageverfahren dar. Sie führen zur Verunsicherung der Behörden, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schwächen damit den Industriestandort. Das deutsche Verfahrensrecht muss daher zweifelsfrei und widerspruchsfrei ausgestaltet sein. Dabei muss das Verhältnis der Regelungen der vorliegenden Verordnung zum einschlägigen Zulassungsrecht klargestellt werden: Umfangreichere Beteili-

gungsmöglichkeiten, wie sie der Verordnungsentwurf suggeriert, als im jeweiligen Zulassungsrecht (vgl. z. B. §§ 8 Abs. 1 S. 4, § 1 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV) werden abgelehnt und müssen eindeutig vermieden werden. Nach der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG kann die vorliegende Verordnung keine über das immissionsschutzrechtliche Verfahrensrecht hinausgehenden Anforderungen begründen. Es besteht auch kein europarechtlicher Handlungsbedarf.

Forderung:

§ 1 des Entwurfs ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige Text wird Absatz 1. Absatz 2 (neu) ist wie folgt anzufügen:

*„Diese Verordnung regelt ausschließlich eine einheitliche Gestaltung des UVP-Portals des Bundes und der Länder. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der jeweiligen Zulassungsverfahren bleiben hiervon unberührt. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich ausschließlich aus dem für des jeweilige Zulassungsverfahren geltende Fach- und Verfahrensrecht.“*

- **Begriffsbestimmungen (§ 2)**

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 definiert als Daten im Sinne der Verordnung „die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“, ohne dies jedoch näher zu spezifizieren. Die UVP-Richtlinie beinhaltet keine Pflicht, die gesamten Antragsunterlagen auf das Internetportal hochzuladen. Im Übrigen stünde eine derartige Auslegung im Widerspruch zum ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, den dieser im Rahmen der UVPG Novelle zum Ausdruck gebracht hat: Danach wurden die im Fachrecht (vgl. BImSchG) abschließend geregelten Veröffentlichungspflichten gerade nicht geändert (siehe insbesondere BT-Drs. 18/12994, S. 18). Da in der Praxis insoweit aber nach wie vor Unsicherheiten bestehen, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Forderung:

Es sollte – möglichst im Verordnungstext - klargestellt werden, dass mit dem Begriff „Daten“ nur entscheidungserhebliche Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange erfasst sind, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der (körperlichen) Offenlage der Genehmigungsunterlagen vorgelegen haben (vgl. bspw. § 10 Abs. 1 9. BImSchV). Im Wege einer Negativabgrenzung ist eindeutig zu regeln, dass diese nicht die Antragsunterlagen einschließlich der dazu gehörenden Gutachten umfasst, da diese Teil des Genehmigungsantrags sind und sich daher schon begrifflich von „Berichten und Empfehlungen“ unterscheiden. Zudem sollten zeitlich nur solche Berichte und Empfehlungen erfasst sein, die zum Zeitpunkt des Beginns des Genehmigungsverfahrens (Antragstellung) vorgelegt wurden, da dem Wortlaut nach nur „entscheidungserhebliche“ Berichte etc. erfasst werden. Stellungnahmen, die vor Antragstellung – also bspw. während des Scopings oder in vorauslaufenden Verfahrensschritten wie etwa einem Raumordnungsverfahren – eingereicht wurden, sind daher nicht umfasst und würden andernfalls auch den Datenumfang erheblich überfrachten. Dies wäre im Sinne einer guten

Öffentlichkeitsbeteiligung kontraproduktiv, da die Öffentlichkeit nicht erkennen kann, welche Unterlagen entscheidungserheblich sind. Auch dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.

- **Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale (§ 3)**  
 Im Begründungstext zu § 3 finden sich Details zur Darstellung der einzustellenden Informationen. Absatz 3 der Begründung zu § 3 ist so angelegt, dass in Streitfällen daraus potenzielle absolute Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG abgeleitet werden könnten: Es wird ein Verfahrensfehler indiziert, sollte die Übersichtsseite EDV-technisch nicht oder nur begrenzt funktionsfähig sein, worauf der Genehmigungsbeamte ggf. gar keinen Einfluss hat. Auch könnten mögliche Fehler bei der Eintragung der Daten als absoluter Verfahrensfehler ausgelegt werden. Eine derart detaillierte, fehleranfällige Regelung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist europarechtlich nicht gefordert, wirkt sich aber negativ auf eine effiziente und rechtssichere Verfahrensgestaltung aus.  
Forderung:  
 Im dritten Absatz sind daher die Sätze „Somit wird ....bereitstellen.“ ersatzlos zu streichen.
- **Art und Weise der Zugänglichmachung (§ 4)**  
 Die Ausgestaltung der Zugänglichmachung dahingehend, dass die Daten gespeichert und ausgedruckt werden können, entspräche in der heutigen Beteiligungsform der Mitnahme von Kopien ohne Betrachtung des Umfangs und der Person, die diese Kopien mitnimmt sowie ohne Rückfrage beim Antragsteller. § 73 VwVfG enthält keine derart weitgehende Regelung zur Aushändigung von Kopien, § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV beschränkt die Herausgabe auf die Kurzbeschreibung des Vorhabens. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Kopien. Die bestehenden Regelungen würden durch den vorliegenden Entwurf mit der unbegrenzten Möglichkeit der Speicherung und Archivierung von Daten ausgehebelt zu Lasten der Schutzinteressen des Antragstellers und weiterer Personen (Gutachter). Darüber hinaus könnte das Unterlassen der Speicherfunktion also der Kopie-Erstellung einen absoluten Verfahrensfehler darstellen, der zur Rücknahme der Entscheidung führen würde. Dies ist unverhältnismäßig und kann nicht akzeptiert werden.  
Forderung:  
 Die Regelung in Absatz 1 ist zu streichen.  
 In der Begründung sind im dritten Absatz zu § 4 die Sätze „Die Regelung stellt...zuwiderlaufen“ ersatzlos zu streichen.
- In der Begründung zu § 4 wird ausgeführt, dass eine Verlinkung direkt auf das konkrete Vorhaben erfolgen muss. Diese Vorgabe indiziert einen absoluten Verfahrensfehler und ist daher ersatzlos zu streichen. Bei EDV-technisch bedingten

Änderungen und Software-Anpassungen ändern sich Links häufig, was regelmäßig ohne Kenntnis der Genehmigungsbehörde erfolgt. Ein Fehler im Link ist damit nicht erkennbar, wird aber der Genehmigungsstelle als Verfahrensfehler zugerechnet werden können. Ein europarechtlicher Regelungsbedarf in der vorgenommenen Detailtiefe besteht nicht.

Forderung:

Der erste Absatz „Der Zielsetzung...Informationen.“ ist ersatzlos zu streichen.

- Der Satz „*Geheimhaltung, Datenschutz sowie der Schutz des Urheberrechts werden durch § 23 UVPG gewährleistet.*“ in Absatz 3 der Begründung zu § 4 ist unzutreffend und sollte gestrichen werden. In § 23 UVPG werden lediglich Betriebsgeheimnisse behandelt. Die Frage, ob die Erstellung von Gutachten, deren Inhalte keine Betriebsgeheimnisse darstellen (der Begriff ist nach der Rechtsprechung eng auszulegen!), gegen urheberrechtliche Vorschriften verstoße, wird in den in Bezug genommenen Vorschriften nicht geklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Daten global unbegrenzt (über einen sehr langen – unendlichen – Zeitraum) verfügbar sind. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit privaten Daten (z. B. Anschrift des Gutachtenerstellers oder Flurdaten von Wohnhäusern im Umkreis einer Anlage etc.). Hierzu bedarf es grundsätzlicher Klärung.
- Dauer der Zugänglichmachung (§ 5)  
Die vorgeschlagene Regelung geht weit über die im einschlägigen Fachrecht vorgesehenen Auslegungszeiträume hinaus. Dies wird auch in der Begründung dargelegt. Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung können mehrere Jahre vergehen. Es ist unverhältnismäßig, die Unterlagen über einen derart langen Zeitraum im Internet verfügbar zu halten und widerspricht dem Fachrecht, das als *lex specialis* vorgeht. Die vorliegende Verordnung würde damit ein eigenständiges Verfahrensrecht bilden im Widerspruch zu geltenden Regelungen. Schließlich dient das UVP-Portal auch nicht dazu, eine Informationsdatenbank zu generieren. Für die Öffentlichkeit wäre dies auch nicht hilfreich, sondern vielmehr irreführend, da nicht erkennbar wäre, welches die aktuellen, entscheidungserheblichen Informationen sind. Es handelte sich um eine kontraproduktive Desinformation der Öffentlichkeit. Das kann nicht gewollt sein.

Forderung:

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

*„Die Daten sind auf dem zentralen Internetportal von der im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde in den Zeiträumen zugänglich zu machen, die nach den Regelungen des jeweils einschlägigen Verfahrensrechts für die Bekanntmachung und Auslegung gelten.“*




- Speicherung der Daten (§ 6)

Aus der Verwaltungspraxis sind Fälle bekannt, in denen die Behörde versehentlich ins Internet eingestellte Antragsunterlagen nicht unmittelbar nach Ablauf der Anhörungsfrist herausgenommen hat. Die Daten waren – unzulässigerweise – über einen längeren Zeitraum online verfügbar. Die Verordnung sollte daher in diesem Punkt klar formuliert sein.

Forderung:

§ 6 ist wie folgt zu ergänzen:

*„Sie hat dabei sicherzustellen, dass die allein zu diesem Zweck gespeicherten Daten nicht mehr über das Internet, weder direkt über die Benutzeroberfläche des UVP-Portals noch indirekt über Suchmaschinen, für die Öffentlichkeit zugänglich sind.“*

Ansprechpartner:   
Telefon: +  
E-Mail:   
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt

- ◆ Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- ◆ Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 185 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.*

Website: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: @chemieverband